

Alt:

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands und des Kassenberichts und Entlastung des Vorstands;
 2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Jahresbeiträge (§ 5);
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands (§ 4 Abs. 4);
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 7. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge; Antragsrecht hat jedes Mitglied;
 8. Aufstellung der Richtlinien für die weitere Arbeit des Vorstands.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Neu:

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Mitgliederversammlungen können in Präsenz, Hybrid und Online stattfinden.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands und des Kassenberichts und Entlastung des Vorstands;
 2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Jahresbeiträge (§ 5);
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands (§ 4 Abs. 4);
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 7. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge; Antragsrecht hat jedes Mitglied;
 8. Aufstellung der Richtlinien für die weitere Arbeit des Vorstands.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung in Textform, z.B. per E-Mail, einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Begründung:

In der Satzung soll die Möglichkeit eröffnet werden, sowohl für die Einladung als auch für die Durchführung von Mitgliederversammlungen neue technische Möglichkeiten für eine breite Partizipation zu gewährleisten.